

Bei Ihnen liegt ein positives Testergebnis auf SARS-CoV-2 („Corona-Virus“) vor. Bitte beachten Sie hierzu die nachfolgenden Hinweise und Informationen.

Informationen für Sie zur Isolation als positiv getestete Person

Sie sind verpflichtet, sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses in Isolation zu begeben und sich häuslich von anderen Personen abzusondern.

Verhaltensregeln und -empfehlungen für die Isolation und häusliche Absonderung finden Sie unter: <https://s.bayern.de/positiver-test>

Gemäß der aktuell gültigen Allgemeinverfügung (AV Isolation, vgl. unten) endet die Isolation von positiv getesteten Personen nach Ablauf von 10 Tagen nach Erstnachweis des Erregers; dies erfolgt unabhängig davon, ob zu diesem Zeitpunkt ggf. noch Symptome bestehen. Der Tag des Erstnachweises (Probenahme des ersten offiziellen positiv ausgefallenen Tests) ist „Tag 0“.

Sofern seit mindestens 48 Stunden Symptombefreiheit besteht, endet die Isolation vorzeitig frühestens mit Ablauf von Tag 5.

Beruhet das positive Testergebnis bislang ausschließlich auf einem offiziellen Antigen-Test (von einer Teststelle, Apotheke oder Arztpraxis), endet die Isolation außerdem, falls der erste nach dem positiven Antigentest durchgeführte Nukleinsäuretest (PCR-Test) ein negatives Ergebnis aufweist. Die Isolation endet dann umgehend mit dem Vorliegen des negativen PCR-Testergebnisses.

Negative Testergebnisse führen ansonsten nicht zu einer zusätzlichen Verkürzung der Isolation. Dies gilt auch für negative PCR-Testergebnisse nach einem erstmalig positiven PCR-Testergebnis. Erneut positive Testergebnisse führen dagegen auch nicht zu einer Verlängerung der Isolation. Entscheidend für die Beendigung der Isolation ist das Abklingen der Symptome. Es sind grundsätzlich keine Abschlusstests erforderlich.

Durch das Gesundheitsamt erfolgt keine Mitteilung zur Entlassung aus der Isolation.

Es wird grundsätzlich empfohlen, nach Beendigung der Isolation für mind. weitere fünf Tage außerhalb der eigenen Wohnung – insbesondere in geschlossenen Räumen – eine FFP2-Maske zu tragen und unnötige Kontakte zu anderen Personen zu vermeiden.

Weitere positive Testergebnisse innerhalb von 28 Tagen nach dem Erstnachweis sind prinzipiell als Folgenachweise während derselben Infektionsepisode anzusehen. Folgenachweise führen insofern im Allgemeinen nicht zu einer erneuten Anordnung oder Verlängerung einer Isolationsmaßnahme, sofern nicht zusätzliche Umstände auf eine neue Infektionsepisode hindeuten.

Informationen zu Erfassung und Quarantäne von Kontaktpersonen

Gemäß der aktuell gültigen Allgemeinverfügung (AV Isolation, vgl. unten) findet regelhaft keine Anordnung von Quarantänemaßnahmen für enge Kontaktpersonen mehr statt.

Unberührt davon bleibt, dass erkrankte bzw. positiv getestete Personen ihre Kontaktpersonen, insbesondere Personen mit Kontakt zu besonders gefährdeten Gruppen, selbst informieren können und sollen und dass die Kontaktpersonen selbsttätig und eigenverantwortlich Ihre Kontakte reduzieren sollen (z. B. Homeoffice nach Absprache mit dem Arbeitgeber).

Bitte informieren Sie Ihre Kontaktpersonen, damit diese in den nächsten 14 Tagen selbstständig und gewissenhaft bei sich selbst auf das Auftreten von Symptomen (z. B. Fieber, Husten, Schnupfen, Geruchs-/Geschmacksstörungen) achten. Bei Auftreten von Symptomen sollen diese (nach telefonischer Anmeldung) Ihren Hausarzt / einen Arzt aufsuchen. Dieser wird die erforderlichen weiteren Schritte, z. B. Testung, veranlassen.

Kontakt zum Gesundheitsamt und Informationen zu Bescheinigungen

Bei allen Fragen wenden Sie sich bitte jederzeit an das Postfach:
gesundheitsamt@erlangen-hoechstadt.de.

Die Isolationsverpflichtung und deren Beendigung ergibt sich unmittelbar aus der Allgemeinverfügung AV Isolation. Eine Bescheinigung über die Gesamtdauer Ihrer Absonderung wird nicht mehr erstellt, da das Gesundheitsamt die Absonderung nicht mehr einzeln anordnet und auch keine objektive Kenntnis über den Verlauf der Isolation besitzt.

Als Nachweis (z. B. für den Arbeitgeber) ist Ihr positives Testergebnis ausreichend. Falls Sie aktuell bzw. über die Isolationsdauer hinaus Symptome haben und eine Krankmeldung im Sinne einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU) benötigen, wenden Sie sich bitte an Ihren niedergelassenen Arzt.

Bitte beachten Sie auch: Ohne Bestätigung der Infektion durch ein offizielles positives PCR-Testergebnis sind allein auf Basis von positiven Selbsttest- oder Schnelltest-Ergebnissen die Voraussetzungen für den Status „genesene Person“ nicht erfüllt (vgl. § 22a Abs. 2 IfSG).

Weiterführende Informationen unter:

<https://www.erlangen-hoechstadt.de/aktuelles/infos-zum-coronavirus/wichtige-informationen-und-faq/>

Aktuelle Fassung der „Allgemeinverfügung zur Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen“ (AV Isolation) unter:

<https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/rechtsgrundlagen/>